

Maschinen- und Fahrzeugreinigung

Merkblatt

Stand: Juni 2013

Nassreinigung von Maschinen und Fahrzeugen verursacht Abwasser, welches Böden, Grundwasser und offene Gewässer verschmutzen kann. Zement weist eine pH-verändernde Wirkung auf, kann Gewässer trüben und gar die Kiemen von Fischen und anderen Wassertieren verätzen. Mineralöle und Treibstoffe machen bereits in geringen Mengen mehrere Kubikmeter Wasser ungeniessbar, was bei Konsum gesundheitsschädigende Auswirkungen zur Folge haben kann.

Gemäss Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) GSchG Art. 6 Abs. 1 ist es untersagt, „...Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.“ Belastete Abwässer müssen folglich unter allen Umständen kanalisiert und – je nach Belastung – zuerst vorbehandelt werden. Bei gesetzeswidrigem oder fahrlässigem Verhalten können Umweltschäden entstehen, welche rechtliche Konsequenzen für den Verursacher nach sich ziehen können.

Schnellcheck der Konformitätsprüfung bei der Reinigung von Maschinen und Fahrzeugen:
Wann sind bauliche Massnahmen auf Werkgelände vorzusehen? Detaillierte Bestimmungen sind abhängig von den einzelnen kantonalen Richtlinien und bei den zuständigen Amtsstellen zu erfragen.

Bestandesaufnahme	Rechtssicherheit	Bauliche Voraussetzungen	Kontrolle
<i>Infrastruktur:</i>	<i>Bewilligungspflicht:</i>	<i>Anforderungen an die Entwässerung:</i>	<i>Überprüfung gesetzlicher Anforderungen:</i>
Betriebsgelände ohne Werkstätten und Waschplätze	Ja Vorsicht! Abhängig von Kanton + Gewässerschutzzone	Oberbodenentwässerung, Versickerung, Meteorwasser	Stichprobenartige Kontrolle
Waschplätze	Ja (in allen Gewässerschutz-zonen)	Versiegelte Belagsfläche, Mineralölabscheider, evtl. Emulsionsspaltanlage, evtl. Neutralisationsanlage	Regelmässige Kontrolle durch Kanton bzw. durch eine von ihm beauftragte Kontrollinstanz
Werkhöfe mit Werkstätten für Wartungs- und Reparaturarbeiten	Ja	Versiegelte Belagsfläche, Mineralölabscheider, evtl. Emulsionsspaltanlage	Regelmässige Kontrolle durch Kanton bzw. durch eine von ihm beauftragte Kontrollinstanz
Neu- und Umbau-Projekte vom Betriebsgelände	Ja (Baugesuchsverfahren)	dem Projekt entsprechend	Bauabnahme durch kommunale Behörde, stichprobenartige Kontrolle durch Kanton bzw. durch eine von ihm beauftragte Kontrollinstanz

Diese **Gewässerschutzbestimmungen gelten neben Werkarealen ebenso für Baustellen.**
Anfallende Abwässer können auch dort Kanalisationssystem, Boden oder nahegelegene Gewässer verunreinigen und belasten. Entsprechende Massnahmen wie Waschplatz oder Absetzbecken sind bereits bei der Baustelleninstallation vorzusehen.

Ansprechpersonen und Informationen:

- Kommunale Ansprechpartner der jeweiligen Bauverwaltung
- Kantonale Ansprechpartner des jeweiligen Amtes für Umwelt
- JardinSuisse, Umweltschutz und Arbeitssicherheit: Inge Forster i.forster@jardinsuisse.ch
- Kantonale Ämter für Umweltschutz http://www.kvu.ch/d_afu_adressen.cfm
- Auto Gewerbe Verband Schweiz, Umweltinspektorat <http://www.agvs.ch/UWI.705.0.html>